

Vorschriften bezüglich des Sprachunterrichts an den Europäischen Schulen:

1. An den Europäischen Schulen kann ein Schüler grundsätzlich bis zu 4 Sprachen erlernen.
2. Im Kindergarten gelten folgende Vorschriften:

Sprache I wird ab dem 4. Lebensjahr unterrichtet und entspricht der Sprache jener Sprachabteilung, in der der Schüler/die Schülerin eingeschrieben ist.

3. Für den Primar- und Sekundarbereich gelten folgende Vorschriften:

Sprache I wird ab der 1. Grundschulklasse unterrichtet und entspricht der Sprache jener Sprachabteilung, in der der Schüler/die Schülerin eingeschrieben ist.

Sprache II wird ab der 1. Grundschulklasse unterrichtet: diese Sprache kann nur DE (Deutsch), FR (Französisch) oder EN (Englisch) sein und muß eine andere Sprache als Sprache I sein. Eine Änderung der Sprache II im Laufe der Grundschule ist nicht wünschenswert, da sie zu hohe Anpassungsanforderungen an das Kind stellen würde. Eine solche Änderung wird deshalb erst nach einem Test bewilligt, aus dem hervorgeht, daß der Schüler in der Lage ist, dem Unterricht in einer anderen Sprache zu folgen. Die Änderung der Sprache II zu einem bestimmten Zeitpunkt im Sekundarbereich ist nur in Ausnahmefällen gestattet, und zwar unter Voraussetzung:

- a) eines begründeten schriftlichen Antrags der Eltern;
- b) eines Zulassungstests.

Ab der Sekundarschulklasse 3 entspricht Sprache II des Schülers (DE, EN oder FR) der Hauptsprache für den Unterricht in Humanwissenschaften, ab der 4. Klasse in Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde.

Sprache III wird ab der 2. Sekundarschulklasse unterrichtet. Dabei kann es sich um eine beliebige offizielle Sprache der Europäischen Union (Irish inbegriffen) handeln, die nicht als Sprache I oder Sprache II erlernt wird.

Sprache IV wird ab der 4. Sekundarschulklasse als Wahlfach unterrichtet.

ANMERKUNG:

Der Oberste Rat hat beschlossen, daß die **irischen** Schüler Irisch wie gewünscht als Sprache III oder Sprache IV wählen können und daß die irischen Schüler, die eine andere Sprache III oder Sprache IV wählen möchten, dem Irischunterricht als **zusätzliches** Fach zum normalen Stundenplan auch weiterhin beiwohnen können. Allerdings wird nur ein einziger Kurs für diese beiden Schülerkategorien eingerichtet. Dieser Kurs ist als Fortsetzung des Irischunterrichts im Kindergarten, an der Grundschule und in der 1. Sekundarschulklasse zu betrachten.

Muttersprachlicher Unterricht für Schüler, für die es keine Sprachabteilung gibt

(SWALS): Die Pädagogischen Ausschüsse haben beschlossen, daß diejenigen «berechtigten» Schüler (Kategorien I und II), die über keine eigene Sprachabteilung verfügen, die ihrer Muttersprache entspricht (in Varese: Dänisch, Finnisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Spanisch, Schwedisch, Estisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ungarisch, Bulgarisch und Rumänisch) im Prinzip in die deutsche, englische oder französische Abteilung eingeschrieben werden. Die Sprache der gewählten Abteilung wird zur Sprache II (erste Fremdsprache). Sollten Schüler, in wohlbegründeten Fällen oder in ihrem Interesse, in eine andere Sprachabteilung aufgenommen werden, so müßten sie als Sprache II (erste Fremdsprache) entweder

Deutsch, Englisch oder Französisch wählen. In dem Kindergarten und in der Grundschule beträgt der Unterricht in der Muttersprache 5 Wochenstunden. In der Höheren Schule dagegen hängt die Wochenstundenzahl von der Anzahl der eingeschriebenen Schüler ab; 3 Wochenstunden sind es aber mindestens.